

## **Polen**

### **Mehrwertsteuererstattungen nach der 13. MwSt-Richtlinie (86/560/EWG)**

#### **I. GEGENSEITIGKEITSABKOMMEN – Artikel 2 Absatz 2**

1) Hat Ihr Land Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen?

In Polen gibt es keine formalisierten Verfahren für Abkommen bezüglich der Gegenseitigkeitsregel.

2) Wenn ja, mit welchen Ländern?

Es werden diesbezüglich alle Formen von Vereinbarungen akzeptiert, einschließlich diplomatischer Noten.

3) Welche Drittstaatensteuern betreffen die Gegenseitigkeitsabkommen?

Die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die Unternehmen aus Drittländern auf polnischem Staatsgebiet erstattet wird, ist die Mehrwertsteuer oder eine ähnliche Steuer, die polnischen Unternehmen erstattet wird, die für diese Steuer in den betreffenden Drittländern nicht als steuerpflichtig registriert sind.

4) Für welche Gegenstände oder Dienstleistungen gelten die Gegenseitigkeitsabkommen?

Erstattungen sind nur in jenen Fällen möglich, in denen auch polnische Steuerpflichtige eine Erstattung erhalten würden.

5) Gibt es in Bezug auf die Gegenseitigkeitsabkommen spezielle oder zusätzliche Bestimmungen?

Es gelten keine speziellen oder zusätzlichen Bestimmungen.

6) Sind auch Erstattungen möglich, wenn Ihr Land keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat?

Die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen wird nicht erstattet, wenn keine Gegenseitigkeitsvereinbarung besteht.

#### **II. STEUERLICHE VERTRETER – Artikel 2 Absatz 3**

7) Verlangt Ihr Land die Benennung eines steuerlichen Vertreters?

Es besteht keine Notwendigkeit für die Benennung eines steuerlichen Vertreters im Zusammenhang mit Steuererstattungen an ausländische Unternehmen.

8) Welche Voraussetzungen sind bei der Ernennung eines steuerlichen Vertreters zu erfüllen?

Es besteht keine Notwendigkeit für die Benennung eines steuerlichen Vertreters.

### **III. ERSTATTUNGSMODALITÄTEN – Artikel 3 Absatz 1**

**9)** Welches sind die Antragsfristen?

Die Antragsfrist endet am 30. Juni des Jahres, das dem Jahr folgt, auf das sich der Antrag bezieht.

**10)** Welche Zeiträume sind erstattungsfähig?

Das ausländische Unternehmen kann die Erstattung der auf den Erwerb von Gegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie auf getätigte Einfuhren erhobenen Steuer für einen Zeitraum beantragen, der mindestens drei Monate und höchstens ein Steuerjahr umfasst.

**11)** Wo sind die Anträge einzureichen?

Alle Anträge auf Erstattung der Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen sind an den Leiter des zweiten Finanzamtes Warschau zu schicken: The Head of the Second Tax Office Warszawa – Śródmieście.

**12)** Wie hoch ist der Mindestbetrag für eine MwSt-Erstattung?

Der Erstattungsbetrag darf nicht niedriger sein als ein entsprechender Betrag von:

200 EUR – wenn sich der Antrag auf einen Zeitraum bezieht, der kürzer als ein Steuerjahr, aber nicht länger als drei Monate ist,

25 EUR – wenn sich der Antrag auf das gesamte Steuerjahr oder auf einen Zeitraum bezieht, der weniger als drei Monate dieses Jahres umfasst.

**13)** Wo sind Antragsformulare erhältlich?

Das Antragsformular – Anhang 1 der Verordnung des Ministeriums für Finanzen vom 23. April 2004 über die Erstattung von Steuern auf Gegenstände und Dienstleistungen an bestimmte Unternehmen (Amtsblatt Nr. 89, Position 851) – ist über die Webseite des Ministeriums für Finanzen ([www.mf.gov.pl](http://www.mf.gov.pl)) erhältlich.

**14)** In welchen Sprachen kann das Formular ausgefüllt werden?

Der Erstattungsantrag sollte auf Polnisch gestellt werden.

**15)** Welche Angaben muss das Formular enthalten? Bitte legen Sie eine Kopie des Formulars bei oder geben Sie die entsprechende URL-Adresse an.

Siehe Antwort auf Frage Nr. 13.

**16)** Sind manche Angaben freiwillig? Wenn ja, welche?

Das Unternehmen muss den gesamten Antrag ausfüllen.

**17)** Wer ist befugt, das Antragsformular zu unterzeichnen?

Der Antrag auf Erstattung der auf polnischem Staatsgebiet entrichteten Steuer kann von dem betreffenden Unternehmen unterzeichnet werden.

**18)** Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

Dem Erstattungsantrag sollte Folgendes beiliegen:

- die Originalrechnung und die Zolldokumente für die zu erstattenden Steuerbeträge;

- die Originalbescheinigung (das Musterformular ist im Anhang 2 der oben erwähnten Verordnung enthalten), aus der hervorgeht, dass das Unternehmen im Niederlassungsland, im Wohnsitzland oder in dem Land, von dem aus es seine Geschäftstätigkeit ausübt, Mehrwertsteuer oder eine ähnliche Steuer entrichtet;

- ein Dokument, das belegt, dass das Unternehmen im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats außerhalb Polens mehrwertsteuerpflichtig ist, wenn die Erstattung Gegenstände und Dienstleistungen betrifft, die ausschließlich in Verbindung mit elektronischen Dienstleistungen des Unternehmens erworben bzw. in Anspruch genommen wurden und das ausländische Unternehmen in Polen für diese Art von Dienstleistungen nicht registriert ist.

**19)** Welche Frist gilt in Ihrem Land für die Erstattung?

Erstattungen durch die Steuerbehörde erfolgen innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem der Antrag zusammen mit den entsprechenden Belegen eingereicht wurde. Wenn eine weitere Prüfung des Erstattungsanspruchs notwendig ist, kann der Leiter des Finanzamtes die Frist bis zum Abschluss der Prüfung verlängern.

#### **IV. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT– ARTIKEL 4 ABSATZ 2**

**20)** Ist die Erstattung an sonstige Bedingungen geknüpft?

Nein.

**21)** Sind bestimmte Arten von Ausgaben ausgeschlossen und wenn ja, welche?

Ausländischen Unternehmen wird die Mehrwertsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen nur erstattet, wenn polnischen Steuerpflichtigen das Recht auf Erstattung oder auf Abzug von der Steuer auf Ausgangsumsätze gemäß den in Polen geltenden Gesetzen gewährt wird.

#### **V. WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTATTUNGEN NACH DER 13. UND DER 8. MWST-RICHTLINIE (79/1072/EWG)**

**22)** Welches sind die wichtigsten Unterschiede in den Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nach der 8. und nach der 13. MwSt-Richtlinie?

Für Erstattungen an Unternehmen aus der EU und Unternehmen aus Drittländern gelten die gleichen Vorschriften und Bedingungen. Der Unterschied besteht darin, dass Erstattungen an nicht in der EU ansässige Unternehmen auf der Gegenseitigkeitsregel beruhen.

**23)** Sind bestimmte Ausgaben nach der 8. MwSt-Richtlinie erstattungsfähig, aber nicht nach der 13. MwSt-Richtlinie? Wenn ja, um welche Arten von Ausgaben handelt es sich?

Die Bestimmungen über die Erstattung der Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen in Bezug auf die aufgeführten Ausgabenarten gelten sowohl für EU-Unternehmen als auch für nicht im Gebiet der EU ansässige Unternehmen.

